

Gesetz- und Verordnungsblatt

für die

evangelisch-lutherische Kirche

des

Landesteils Oldenburg.

XII. Band. (Ausgegeben den 15. April 1940.) 23. Stück.

I n h a l t :

- Nr. 46. Gesetz vom 1. April 1940, betreffend die Aufhebung des Gesetzes über den kirchlichen Hilfsdienst.
 - Nr. 47. Verordnung vom 1. April 1940 zur Sicherung der kirchlichen Versorgung der Gemeindemitglieder.
 - Nr. 48. Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 2. April 1940 über die Besetzung der Disziplinarkammer.
 - Nr. 49. Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 2. April 1940, betreffend die Seelsorge an Kriegsgefangenen.
 - Nachrichten.
-

N^o 46.

Gesetz, betreffend die Aufhebung des Gesetzes über den kirchlichen Hilfsdienst.

Oldenburg, den 1. April 1940.

Der Oberkirchenrat verkündet nach erfolgter Zustimmung des Landeskirchenausschusses als Gesetz, was folgt:

§ 1.

Das Gesetz vom 22. Mai 1933, betreffend den kirchlichen Hilfsdienst, in der Fassung des Gesetzes vom 2. November 1935, wird aufgehoben.

§ 2.

Die Vergütung der bisherigen Hilfsdienstpflichtigen wird von der Aufhebung des Hilfsdienstgesetzes nicht berührt.

§ 3.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Oldenburg, den 1. April 1940.

Oberkirchenrat.

Volkers.

№ 47.

Verordnung zur Sicherung der kirchlichen Versorgung der Gemeindemitglieder.

Oldenburg, den 1. April 1940.

Auf Grund der in der 17. Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Deutschen Evangelischen Kirche vom 10. Dezember 1937 erteilten Ermächtigung wird mit Zustimmung des Landeskirchenausschusses folgendes verordnet:

§ 1.

Jedes Gemeindemitglied hat das Recht, für einzelne Amtshandlungen, für den kirchlichen Unterricht oder für

seine gesamte kirchliche Betreuung einen anderen als den zuständigen Geistlichen zu wählen.

Der erwählte Geistliche hat den zuständigen Geistlichen von der Amtshandlung vorher zu benachrichtigen und ihm nach Vollzug der Amtshandlung die Unterlagen für die Eintragung im Kirchenbuch zu übermitteln. Der zuständige Geistliche ist verpflichtet, die Eintragung zu veranlassen.

Für die Amtshandlung des erwählten Geistlichen sind die kirchlichen Räume, Einrichtungen und Geräte in gleicher Weise zur Verfügung zu stellen wie für Amtshandlungen des zuständigen Geistlichen. Für ihre Benutzung sind die vorgeschriebenen oder ortsüblichen Gebühren zu zahlen.

Die Verpflichtungen nach Abs. 2 und 3 bestehen nicht, wenn der erwählte Geistliche nicht im Dienste einer Landeskirche der Deutschen Evangelischen Kirche steht.

§ 2.

Kommt in den Fällen des § 1 Abs. 3 keine Verständigung mit der Kirchengemeinde oder dem sonstigen Verfügungsberechtigten zustande, so können die Beteiligten die Entscheidung des Oberkirchenrats einholen.

§ 3.

Die Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Alle entgegenstehenden Vorschriften treten für die Dauer der Geltung der Verordnung außer Kraft.

Oldenburg, den 1. April 1940.

Oberkirchenrat.

Volkers.

№ 48.

Bekanntmachung, betreffend Besetzung der Disziplinkammer.

Oldenburg, den 2. April 1940.

Auf Grund des § 2 der Durchführungsverordnung zur Disziplinarordnung der Deutschen Evangelischen Kirche vom 12. Oktober 1939 — GuVBl. XII S. 126 — hat der Oberkirchenrat beschlossen, die Disziplinkammer der Landeskirche (§§ 42 Abs. 2, 45 Abs. 2 und 48 der Disziplinarordnung der Deutschen Evangelischen Kirche vom 13. April 1939, Gesetzblatt der Deutschen Evangelischen Kirche S. 27) wie folgt zu besetzen:

1. Vorsitzender: Oberlandesgerichtspräsident Dr. Reuthe, Oldenburg,
Stellvertreter: Vizepräsident Köster, Oldenburg,
2. Rechtskundige Beisitzer: Landgerichtsdirektor Brahm, Oldenburg,
Stellvertreter: Amtsgerichtsrat Suhrkamp, Barel,
3. Sachbeisitzer:
 - a) in Verfahren gegen Geistliche: Pfarrer Logemann, Ganderkesee,
Stellvertreter: Pfarrer Axen, Sande,
 - b) in Verfahren gegen beamtete Kirchenmusiker: Landeskirchenmusikdirektor Dr. Wiffig, Oldenburg,
Stellvertreter: Kirchenmusikdirektor Rehfeld, Delmenhorst,
 - c) in Verfahren gegen sonstige Kirchengemeindebeamte: Rechnungsrat Lütken, Oldenburg,
Stellvertreter: Kirchenrechnungsführer Wollny, Osterburg.

Oldenburg, den 2. April 1940.

Oberkirchenrat.

Volkers.

№ 49.

Bekanntmachung, betreffend die Seelsorge an Kriegsgefangenen.

Oldenburg, den 2. April 1940.

Der nachstehende „Gemeinsame Runderlaß“ des Reichsministers für die kirchlichen Angelegenheiten und des Chefs des Oberkommandos der Wehrmacht über die Seelsorge an Kriegsgefangenen vom 1. Februar 1940 wird hiermit bekannt gemacht.

Oldenburg, den 2. April 1940.

Oberkirchenrat.

Volfers.

Gemeinsamer Runderlaß

des Reichsministers für die kirchlichen Angelegenheiten und des Chefs des Oberkommandos der Wehrmacht über die Seelsorge an Kriegsgefangenen.

Vom 1. Februar 1940.

I.

(1) Die Vornahme der Einzelseelsorge an Kriegsgefangenen ist nur den hierzu besonders ermächtigten Geistlichen gestattet.

(2) Als besonders ermächtigt gelten diejenigen Geistlichen, die im Einvernehmen mit dem Oberkommando der Wehrmacht

von dem evangelischen Feldbischof der Wehrmacht,
von dem katholischen Feldbischof der Wehrmacht,
von dem altkatholischen Bischof in Bonn,
von dem orthodoxen Bischof in Berlin

mit der Vornahme der Einzelseelsorge an Kriegsgefangenen ausdrücklich beauftragt worden sind.

II.

Als Einzelseelsorge im Sinne von I gilt jede Art seelsorgerlicher Beschäftigung mit einem einzelnen Kriegsgefangenen, insbesondere auch die Abnahme der Öhrenbeichte und die Vornahme sonstiger geistlicher Amtshandlungen, die einen persönlichen Verkehr des Geistlichen mit dem einzelnen Kriegsgefangenen bedingen.

III.

Nicht unter die obigen Bestimmungen fällt:

die seelsorgerliche Betreuung eines einzelnen Kriegsgefangenen im Falle seiner ärztlich nachweisbaren lebensgefährlichen, einen Aufschub nicht gestattenden Erkrankung.

IV.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Vorschriften werden nach § 4 der Verordnung zur Ergänzung der Strafvorschriften zum Schutze der Wehrkraft des deutschen Volkes vom 25. November 1939 (RGBl. I S. 2319) strafrechtlich verfolgt.

Berlin, den 1. Februar 1940.

Der Reichsminister
für die kirchlichen Angelegenheiten.

gez. Kerrl.

Der Chef
des Oberkommandos der Wehrmacht.

Im Auftrage
gez. Ziegler.

Nachrichten.

Der Pfarrer Trentepohl in Stuhr ist auf sein Ansuchen mit dem 1. April 1940 in den Ruhestand versetzt worden.

Der Vakanzprediger Bruns in Brake ist gemäß § 53 Ziffer 1 b der Kirchenverfassung mit dem 1. April 1940 zum Pfarrer an der Kirche und Gemeinde Stuhr ernannt worden.

Eingeführt sind
 am 24. März 1940
 der Vakanzprediger Bultmann in das Pfarramt
 zu Schwei,
 am 31. März 1940
 der Vakanzprediger Rogge in das Pfarramt zu
 Holzwarden.

Die Organistenprüfung haben am 19. März 1940
 bestanden
 Fräulein Essegred Rehfeld in Delmenhorst,
 „ Gertrud Jaspers in Stuhr.

Bermächtnisse.

Für die Instandhaltung von Gräbern wurden bei der Kirchengemeinde Oldenburg im Kalenderjahr 1939 von 8 Inhabern von Grabstellen zusammen 5640 *R.M.* eingezahlt.

Die verstorbene Witwe Westerholt in Osternburg hat der Kirchengemeinde Osternburg 1000 *R.M.* unter bestimmten Bedingungen vermacht.

Archivalienſchutz.

Die Herren Geiſtlichen werden hiermit nochmals dringlichſt darauf hingewieſen, daß ſie während des Krieges der Aufbewahrung der kirchlichen Archivalien (Kirchenbücher etc.) und des Altargeräts ihre beſondere Aufmerkſamkeit zu widmen haben, damit ein Verluſt durch Kriegsereigniſſe vermieden wird.

Mit Erlaß des Reichsministers des Innern vom 16. Januar 1940 wird der Bezug des Sonderheftes des Illuſtrierten Beobachters „Englands Schuld“ allen Behörden und Behördenangehörigen beſonders empfohlen. Das Heft koſtet 50 Pfg. und iſt außerordentlich reichhaltig.
